

18. Oktober 2005

**Anhörung des Wirtschaftsausschusses und des Sozialausschusses zum Thema
„Branchenspezifische Mindestlöhne und Ausweitung des Entsendegesetzes“ am 26.
Oktober 2005**

hier: Kurze Stellungnahme des DGB Bezirk Nord

Nach Angaben des IAB gab es im Juli 2005 in Deutschland 4,86 Millionen ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte in Deutschland. Es existiert also bereits ein ausgeprägter Niedriglohnsektor.

Selbst Arbeit schützt nicht mehr vor Armut. Von den 34 Millionen Beschäftigten arbeitet jeder fünfte für weniger als 75 % des Durchschnittseinkommens. 2,5 Millionen verdienen nicht einmal die Hälfte des Durchschnittseinkommens. Während der Niedriglohnsektor in den vergangenen Jahren zugelegt hat, sank die Gesamtzahl der Vollzeitbeschäftigten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften räumen der Tarifautonomie absolute Priorität ein und deshalb stehen für uns Tarifverträge an erster Stelle, um Beschäftigte vor Lohndumping zu schützen.

Da aber die Erfahrung zeigt, dass Tarifvereinbarungen nicht immer vor niedrigen Löhnen schützen, spricht sich der DGB für eine Ausweitung des in der Baubranche geltenden **Entsendegesetzes** aus, weil es dadurch den Tarifparteien ermöglicht wird, Mindeststandards zu vereinbaren, die für alle in Deutschland arbeitenden in- und ausländischen Firmen und deren Beschäftigte gelten. Diese Mindeststandards werden dann gesetzlich für die ganze Branche fest geschrieben. Der Charme dieser Lösung liegt darin, dass die Tarifparteien und nicht der Gesetzgeber die Mindestlöhne vereinbaren und dass die branchenbezogene Regelung ein differenziertes Niveau unterer Arbeitseinkommen fest schreibt. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Mehrheit der Arbeitgeber im gewünschten Geltungsbereich des Mindestlohnes tarifgebunden sind.

Erst **an dritter Stelle** sollen nach unserer Auffassung **gesetzliche Mindestlöhne** stehen und zwar dann, wenn die Ausweitung des Entsendegesetzes an seine Grenzen stößt. Die gesetzlichen Mindestlöhne werden mit den Tarifparteien verhandelt; die Untergrenze sollte bei einem Stundenlohn von 7,50 € liegen.

Nach unserer Auffassung muss **Vollerwerbsarbeit eine eigenständige Existenzsicherung** ermöglichen. Niedrige Arbeitseinkommen werden inzwischen auch in Deutschland als ein soziales Problem wahrgenommen und sind nicht mehr auf die USA mit ihrem working poor – Problem beschränkt. Lang anhaltende Massenarbeitslosigkeit, jahrelange Netto-Realeinkommensverluste, verschlechterte sozial- und arbeitsrechtliche Bedingungen (u.a. Hartz IV) und nicht zuletzt die Öffnung der vorher national verfassten Arbeitsmärkte im Rahmen der europäischen Integration haben zum Druck auf die Einkommen und zur

Ausdifferenzierung der Niedrigeinkommen beigetragen. Die Zumutbarkeitsregelung bei Hartz IV, wo die Absenkung der Löhne nur durch die **Sittenwidrigkeit** begrenzt wird, zeigt die Notwendigkeit auf, zu Mindestlohnregelungen zu kommen. Es ist zu befürchten, dass regulär Beschäftigte und Bezahlte vermehrt in Konkurrenz zu arbeitsverpflichteten Langzeitarbeitslosen treten müssen und Langzeitarbeitslose massiv gedrängt werden, auch äußerst schlecht bezahlte Arbeit annehmen zu müssen. Nachdem in den vergangenen Jahren schon der Qualifikationsschutz abgebaut wurde, gehört jetzt auch der Einkommensschutz der Vergangenheit an.

Die Forderungen nach einer Schaffung eines staatlich geförderten Niedriglohnsektors blenden völlig aus, dass ein solcher de facto längst existiert. Deshalb empfinden die in diesem Bereich Tätigen diese Forderungen auch als zynisch. Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung hat in einem Forschungsauftrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einkommenssituation dokumentiert, dass extrem niedrige Löhne aufgrund der markt- und machtpolitischen Lage sogar in Tarifverträgen vorgesehen sind (Hilfsarbeiter Landwirtschaft 4,68 € Stundenlohn; Wach- und Kontrollpersonal 4,32 €; ungelernete Brandenburger Verkäuferin 4,98 €).

In vielen Staaten **Europas** existieren gesetzlich festgelegte Mindestlöhne ohne dass es zum wirtschaftlichen Untergang in diesen Ländern kam.

Da in Großbritannien erst 1999 Mindestlöhne eingeführt wurden und dort ebenfalls durch die Gegner einer solchen Regelung massive Beschäftigungsverluste bei Einführung des gesetzlichen Mindestlohns voraus sagten, ist diese Diskussion für Deutschland besonders interessant. Während der gesetzliche Mindestlohn dort zwischen 1999 und 2004 von 3,60 auf 4,85 britische Pfund erhöht wurde, sank die Arbeitslosenquote von 6,2 auf 4,7 % und die Löhne stiegen stärker als in Deutschland. Es gibt keinen wissenschaftlich bewiesenen Zusammenhang zwischen der Festlegung von Mindestlöhnen und Beschäftigung, was allerdings im Umkehrschluss auch nicht heißen kann, dass Mindestlöhne nun beliebig hoch sein könnten. Die USA und die Niederlande haben bei bestehenden gesetzlichen Mindestlöhnen Beschäftigungsrekorde erreicht.

Bei der Einführung und Festlegung von Mindestlöhnen geht es nicht nur um die Frage des „Ob“ sondern auch um die des „**Wieviel**“. Ein gesetzlicher Mindestlohn, der sich an dem bisherigen tariflichen Minimum orientiert und es nicht unterläuft, könnte dem längst existierenden wie auch dem oft geforderten zusätzlichen Niedriglohnsektor tatsächlich eine untere Grenze setzen. Damit wäre zugleich eine Lohnuntergrenze festgelegt, den Arbeitslose als zumutbar akzeptieren müssten. Eindeutig abzulehnen wäre ein gesetzlicher Mindestlohn, der unterhalb des heutigen tariflichen Mindestentgeltlevels liegen würde. Dies könnte politisch missbraucht werden, um weiteren Druck auf die Löhne auszuüben und zu einer Absenkung des Tarifgefüges zu kommen.

Helmut Uder
Abteilungsleiter